



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim  
**Anschriften:**  
**Rathaus:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 0, Fax: 0 22 22 / 945 - 126  
**Bürgermail:** [info@stadt-bornheim.de](mailto:info@stadt-bornheim.de)  
**Internet:** [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

**Amt für Kinder, Jugend und Familien:**  
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 9437 - 0

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus  
 Buslinie 633, 817 und 818: Haltestelle Rathaus

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:**  
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr  
 Terminvereinbarung unter 0 22 22 / 945 - 181 oder - 182

**Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:**  
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration:**  
 Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen.  
 Die Abteilung Schulen folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

**Öffnungszeiten der übrigen Ämter:**  
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr  
 sowie nach Vereinbarung

## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33  
**Mail:** [sbbmail@sbbonline.de](mailto:sbbmail@sbbonline.de)  
**Internet:** [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)  
**Hotline für Störungsmeldungen:** 0 22 27 / 93 20 77

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
 Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Waldorf  
 Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

**Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

**Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:**  
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr  
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 3716

**Öffnungszeiten des Hallenbades:**  
 Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen  
 14:30 - 21:30 Uhr Familienbad

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

**Öffnungszeiten Sauna:**  
 Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr gemischte Sauna  
 Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr Damentag  
 Samstag 08:00 - 21:30 Uhr gemischte Sauna  
 Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr gemischte Sauna  
 Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April) 08:00 - 0:00 Uhr gemischte Sauna

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 460, Fax 0 22 22 / 945 - 115  
**E-Mail:** [info@vhs-bornheim-alfter.de](mailto:info@vhs-bornheim-alfter.de)  
**Internet:** [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de)

**Öffnungszeiten:**  
 Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

## STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 938 - 565, Fax: 0 22 22 / 938 - 567  
**E-Mail:** [stadtbuecherei-bornheim@web.de](mailto:stadtbuecherei-bornheim@web.de)  
**Internet:** [www.stadtbuecherei-bornheim.de](http://www.stadtbuecherei-bornheim.de)

**Öffnungszeiten:**  
 Montag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
 Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr geschlossen  
 Mittwoch 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:30 Uhr  
 Donnerstag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr  
 Freitag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr  
 Samstag 09:30 - 12:30 Uhr

## ANFRAGEN VON RATSMITGLIEDERN

Jedes Ratsmitglied kann jederzeit schriftliche Anfragen, sogenannte kleine Anfragen, an den Bürgermeister richten, sofern sich diese auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Eine Antwort erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen. Die Anfragen und Antworten werden wöchentlich gesammelt und im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) unter „Rathaus“, „Rat & Ausschüsse“ veröffentlicht.

## AUSSCHREIBUNGEN

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie unter [www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen](http://www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen); aktuelle Stellenangebote unter [www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote](http://www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote). Öffentliche Ausschreibungen des Stadtbetriebs Bornheim sind unter [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de) abrufbar.

## Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

**Sport- und Kulturausschuss**  
 Donnerstag, 02.03.2017, 18 Uhr

**Haupt- und Finanzausschuss**  
 Donnerstag, 09.03.2017, 18 Uhr

**Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-**  
 Mittwoch, 22.03.2017, 18 Uhr

**Jugendhilfeausschuss**  
 Mittwoch, 08.03.2017, 18 Uhr

**Betriebsausschuss**  
 Dienstag, 21.03.2017, 18 Uhr

**Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel**  
 Donnerstag, 23.03.2017, 18 Uhr

Die Sitzungen und Veranstaltungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) oder unter [session.stadt-bornheim.de](http://session.stadt-bornheim.de).

## Karnevalszug in Roisdorf

Der Weg des Karnevalszugs in Roisdorf, der am morgigen Weiberdonnerstag (23.02.2017) um 14 Uhr im Bendenweg startet, wurde in diesem Jahr wie folgt geändert: Bendenweg, Friedrichstraße, Siegesstraße, Brunnenstraße (K5), Schußgasse, Annastraße, Südstraße, Donnerstein, Oberdorfer Weg, Ehrental, Siegesstraße (dort Auflösung um ca. 16.30 Uhr).

**Alle weiteren jecken Termine im Stadtgebiet Bornheim gibt es unter:**  
[www.stadtverwaltung-bornheim.de/aktuelles/karneval-in-bornheim/jecke-termine.html](http://www.stadtverwaltung-bornheim.de/aktuelles/karneval-in-bornheim/jecke-termine.html)

## Bornheimer Umweltsäuberungs-Aktion Teil von europaweiter Kampagne

Die bekannte Müllsammel-Aktion der Stadt Bornheim, die dieses Jahr zum 45. Mal stattfindet, ist nun schon zum zweiten Mal in Folge in die europaweite Kampagne „Let's Clean Up Europe“ eingebunden, unter deren Dach sich im Jahr 2016 eine halbe Million Menschen in rund 30 Ländern beteiligten. Dabei sammelten die Freiwilligen allein in Deutschland ganze 940.000 Tonnen Abfälle auf, die in die Natur gelangt waren.

„Let's Clean Up Europe“ wird in Deutschland vom Verband kommunaler Unternehmen (VKU) im Auftrag des Bundesumweltministeriums koordiniert und zielt darauf ab, bestehende Aufräuminitiativen in Deutschland und Europa zu verbinden und neue Akteure zum Mitmachen zu bewegen. Weitere Infos zur Kampagne gibt es unter: [www.letscleanupeurope.de](http://www.letscleanupeurope.de). Zusätzlich zu dieser internationalen Verknüpfung ist die Bornheimer Umweltsäuberungs-Aktion nun auch zum zweiten Mal

in eine kreisweite Aufräumwoche eingebunden, die für Ende März geplant ist.

### Bornheim putzt sich raus am 25. März und 1. April

In Bornheim treffen sich an zwei Samstagen, 25. März und 1. April 2017, Schulklassen, Kindergärten, Vereine, Parteien, Bürgergruppen und weitere Helfer zur gemeinsamen Müllsammlung in der Stadt. Unter dem Motto „Bornheim putzt sich raus“ machen sie sich mit Handschuhen und Müllsäcken auf den Weg und räumen ihre Stadt auf, um ein Zeichen für mehr Sauberkeit zu setzen. Unterstützung gibt es vom Technischen Hilfswerk und dem Stadtbetrieb Bornheim, die den Müll fachgerecht abtransportieren. Wer dabei sein möchte, meldet sich bei Manuela Domschat vom Umwelt- und Grünflächenamt unter 02222/945-307 oder [manuela.domschat@stadt-bornheim.de](mailto:manuela.domschat@stadt-bornheim.de).

## Deutsche Bahn informiert über Lärmsanierung in Bornheim

### Veranstaltung für Anwohner aus Roisdorf und Sechtem

Im Rahmen des Programms „Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes“ plant die Deutsche Bahn (DB) freiwillige Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes auch in Bornheim. Details und Fördermöglichkeiten erfahren Anwohner aus Roisdorf und Sechtem auf einer Informationsveranstaltung, zu der die Deutsche Bahn und die Stadt Bornheim am **Dienstag, 14. März 2017, um 18 Uhr** in den Ratssaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, einladen. Die zuständigen Ingenieure der DB Projektbau präsentieren die Ergebnisse des Lärmgutachtens sowie die Planungen für die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen. Im Anschluss können die Teilnehmer Fragen an die Projektleitung richten.

In Roisdorf sollen beidseitig der Strecke Köln-Bonn in Teilabschnitten drei Lärmschutzwände mit einer Gesamtlänge von 2,4 Kilometern errichtet werden. Die Stadt Bornheim befürwortet das Konzept zur freiwilligen Lärmsanierung, das von der DB Projektbau erarbeitet wurde, und spricht sich für die Farbgebung der Lärmschutzwände in Anthrazit, Grau-Grün oder Weiß-Grün aus. Zudem sollen die Abschnitte im Bereich

L 118 und Bahnhof Roisdorf sowie Widdiger Weg transparent gestaltet werden. Da die Planung der erforderlichen Zugumleitungen einen erheblichen zeitlichen Vorlauf benötigt, ist mit dem Baubeginn erst ab 2018 zu rechnen. Die Realisierung könnte dann voraussichtlich 2018/2019 erfolgen.

In Sechtem, wo keine Lärmschutzwand errichtet werden soll, können die Eigentümer sogenannter schützenswerter Wohngebäude von Fördermöglichkeiten profitieren. Schützenswert bedeutet, dass die Lärmgrenzwerte von 57 Dezibel in der Nacht und 67 Dezibel am Tag überschritten werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Gebäude entweder vor dem 1. April 1974 gebaut oder auf Grundlage eines Bebauungsplans errichtet wurden, der vor dem 1. April 1974 in Kraft getreten ist. Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, übernimmt der Bund 75 Prozent der Planungs- und Baukosten für schalldämmende Bauteile wie Lärmschutzfenster oder spezielle Lüfter. Dies trifft vermutlich auf vereinzelt Häuser im Umfeld des Sechtemer Bahnhofs zu.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 30.01.2017

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW. S.666), folgende Satzung beschlossen:

### Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)

#### § 1 Zweckbestimmung und Rechtsform

(1) Die Stadt Bornheim unterhält städtische Unterkünfte und Übergangwohnheime zur vorübergehenden Unterbringung von

- ausländischen Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW), Asylberechtigten und sonstigen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen,
- Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufG NRW) und
- obdachlosen Personen nach Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW)

als öffentliche Einrichtungen in der Form von nicht-rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Stadt Bornheim kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen oder Häuser anmieten oder erwerben, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung dienen.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bornheim und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

#### § 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Unterkünfte und Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Bornheim.

(2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.

## SPRECHSTUNDEN

### BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.

Bitte vorher anmelden unter **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 101.

### BÜRGERBÜRO

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 181 oder - 182

### FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden an. Ihre Büros befinden sich im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG.

### CDU

nach Vereinbarung  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 25  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 511  
**E-Mail:** [cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)

### SPD

dienstags 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung

**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 31  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 521  
**E-Mail:** [spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)

### Bündnis 90/ Die Grünen

nach Vereinbarung  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 28  
 0 151 / 20 74 61 04  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 541  
**E-Mail:** [gruene@rat.stadt-bornheim.de](mailto:gruene@rat.stadt-bornheim.de)

### UWG/Forum

nach Vereinbarung  
 Hans Gerd Feldenkirchen  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 45  
**Fax:** 0 22 27 / 90 94 27  
**E-Mail:** [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)

### FDP

montags 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 55  
**Fax:** 0 22 22 / 994 - 452  
**E-Mail:** [fraktion@fdp-bornheim.de](mailto:fraktion@fdp-bornheim.de)

### Die Linke

montags 18 - 19 Uhr  
 Michael Lehmann  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 64 01  
**E-Mail:** [milebo@web.de](mailto:milebo@web.de)

### BORNHEIMER JUGENDTREFF

Königstraße 31  
 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 25 00  
**Internet:** [www.bornheimerjugendtreff.de](http://www.bornheimerjugendtreff.de)

### STÖRUNGSMELDUNG

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung

**Telefon:** 0 22 27 / 93 20 77 oder Störungsmeldung unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

### ENERGIEBERATUNG

Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW im Rathaus der Stadt Rheinbach, am 16. März 2017, 14 - 17.45 Uhr

Beratungsdauer und -kosten: 45 Minuten für 7,50 Euro Anmeldung ist erforderlich!

Ansprechpartner: Tobias Gethke  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 285  
**E-Mail:** [tobias.gethke@stadt-bornheim.de](mailto:tobias.gethke@stadt-bornheim.de)



# Amtliche Bekanntmachungen

(3) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

### § 3 Einweisung und Benutzungsverhältnis

(1) Obdachlose Personen werden zur Beseitigung oder Vermeidung der Wohnungslosigkeit durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder ein weiteres Verbleiben in dieser besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden. Er hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.

(2) Asylbewerber, Aussiedler oder ausländische Flüchtlinge wird durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Unterkunft in einem Übergangsheim oder einer Unterkunft zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden. Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Bornheim nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der Kapazität.

(3) Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

- a. die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums und der Festsetzung der Benutzungsgebühren,
- b. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
- c. Unterkunftsschlüssel.

(4) Durch Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und den Anordnungen der zuständigen Vertreter der Stadt Bornheim unverzüglich Folge zu leisten.

(5) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer

- a. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
- b. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG NRW) den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
- c. die zugewiesenen Wohnräume über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt,
- d. schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 4 verstoßen hat,
- e. fällige Benutzungsgebühren aus der Unterbringung in einer Unterkunft trotz Mahnung nicht entrichtet hat.

(6) Tiere dürfen in den Unterkünften nicht gehalten werden.

### § 4 Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Der Benutzer hat die Unterkunft bzw. das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

- a. die Einweisung widerrufen wird oder
- b. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder durch Widerruf. Die dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) sind mit dem Auszug aus der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten der Stadt Bornheim zurückzugeben.

(3) Der Benutzer hat die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.

### § 5 Gebührenpflicht

(1) Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG NRW und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist jeder Benutzer der Unterkunft. Minderjährige Benutzer sind Gebührenschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

(3) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfall etc.). Sie wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt.

(4) Die Grundgebühr wird pro Monat nach der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Grundfläche des zur Verfügung gestellten Wohnraums berechnet. Gemeinschaftsflächen werden – von einer maximalen Belegung ausgehend – anteilig berücksichtigt. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr anteilmäßig berechnet. Die Grundgebühr richtet sich nach der Gesamtkalkulation der allen Unterkünften direkt zurechenbaren Bewirtschaftungskosten und anteiligen Verwaltungskosten.

(5) Der Gebührensatz für die Nebenkosten wird ebenfalls nach Quadratmetern pro Monat und anteilig nach Belegung berechnet. Er wird nach der Umlage der gesamten in den Unterkünften entstehenden Verbrauchs- und Versicherungskosten ermittelt.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Bornheim.

(7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Bornheim zu entrichten.

(8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die „Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2001“ sowie die „Satzung über die Unterhaltung und Benutzung einer Unterkunft zur Unterbringung obdachloser Personen vom 04.10.2001“ außer Kraft.

### Anlage zur Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung):

#### Gebührentarif

Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr:	12,36 € pro m <sup>2</sup> / Monat
Verbrauchsgebühr:	5,07 € pro m <sup>2</sup> / Monat

#### Unterkünfte

Ifd. Nr.	Anschrift	Ortschaft	Unterkunftsart
1	Albertus-Magnus-Str.18	Dersdorf	angemietete Wohnungen
2	Allerstraße	Hersel	Container
3	Am Ühlchen 19	Bornheim	städtisches Eigentum
4	Auf dem Mohlenberg 20	Merten	angemietete Wohnungen
5	Bachstraße 33	Merten	angemietete Wohnungen
6	Bachstraße 41	Merten	angemietete Wohnungen
7	Beethovenstr. 15	Merten	städtisches Eigentum
8	Beethovenstr. 38	Merten	angemietete Wohnungen
9	Bergstraße 56	Waldorf	angemietete Wohnungen
10	Brahmsstraße 20-22	Merten	angemietete Wohnungen
11	Brunnenstr. 28	Roisdorf	angemietete Wohnungen
12	Brunnenstr. 4	Roisdorf	angemietete Wohnungen
13	Donnerbachweg 15a	Waldorf	städtisches Eigentum
14	Eupener Str. 6	Sechtem	städtisches Eigentum
15	Feldchenweg 34-38	Waldorf	Container
16	Flammgasse 22, OG	Walberberg	angemietete Wohnungen
17	Flammgasse 22, EG	Walberberg	angemietete Wohnungen
18	Franz-von-Kempis-Weg 6	Walberberg	angemietete Wohnungen
19	Goethestr. 1 a	Bornheim	Container
20	Grünwaldstraße 32	Dersdorf	Container
21	Jennerstraße 61	Hemmerich	Container
22	Kämpchenweg 34	Sechtem	angemietete Wohnungen
23	Keldenicher Str. 20-24	Sechtem	Container
24	Königstr. 24 bis vorauss. 03/2017	Bornheim	angemietete Wohnungen
25	Lintgesfuhr 25	Kardorf	Container
26	Maaßenstraße 11 (Vikarie)	Hemmerich	angemietete Wohnungen
27	Merkurstr. 6	Sechtem	angemietete Wohnungen
28	Mertensgasse 17a	Hersel	angemietete Wohnungen
29	Meuserweg 60	Brenig	Container
30	Ploon 16	Brenig	städtisches Eigentum
31	Rheinstr. 117	Hersel	städtisches Eigentum
32	Römerstraße 32a	Widdig	Container
33	Schußgasse 26	Roisdorf	angemietete Wohnungen
34	Simon-Arzt-Str. 2 b	Hersel	Container
35	Travenstr. 16	Kardorf	angemietete Wohnungen
36	Zehnhoffstraße 7	Bornheim	städtisches Eigentum

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:** Vorstehende **Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 30.01.2017** mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

**Hinweis:** Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 30.01.2017

Stadt Bornheim  
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der 7. Satzung vom 17.02.2017 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), hat der Rat der Stadt Bornheim am 16.02.2017 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

### Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- 1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
**Grundsteuer A 290 v. H.**
  - 1.2 für die Grundstücke  
**Grundsteuer B 595 v. H.**
- 2. **Gewerbesteuer 485 v. H.**

### Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 7. Satzung vom 17.02.2017 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

**Hinweis:** Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 17.02.2017

Stadt Bornheim  
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Aktuelle Informationen auch im Internet:  
[www.stadt-bornheim.de](http://www.stadt-bornheim.de)